

Gesellschaftsrecht: Gesetzesänderung zur Erleichterung der Durchführung von Versammlungen und Beschlussfassungen anlässlich der Corona-Pandemie

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Am 28. März 2020 trat Artikel 2 von dem neuen „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft. Die Norm enthält das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“. Es soll Unternehmen mit Rechtsformen wie der GmbH, AG, Vereinen und Stiftungen ermöglichen, trotz Isolation wichtige Abstimmungen, Organbestellungen und die Fassung von Beschlüssen vorübergehend auch ohne Präsenz in Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen und Mitgliederversammlungen wirksam durchzuführen.

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verbreitung des Coronavirus umfassen auch Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeit. Damit ist die Handlungsfähigkeit vieler Gesellschaften beeinträchtigt wird, da sie die Präsenzpflcht für ordentliche sowie außerordentliche Versammlungen nicht mehr erfüllen können. Infolgedessen können sie rechtsformübergreifend wichtige Beschlüsse nicht mehr fassen, Ämter und Positionen nicht mehr besetzen und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsrechte nicht mehr ausüben, womit ihr finanzieller und personeller Bestand gefährdet wird und Führungslosigkeit eintreten kann.

Diese Folgen sollen durch das neue Gesetz möglichst verhindert werden. Hierfür enthält Artikel 2 das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“, das vorübergehende Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht vorsieht.

In Bezug auf die GmbH bestimmt § 2, dass abweichend von § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne das Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können. Die Regelung gilt zunächst vorübergehend für solche Gesellschafterbeschlüsse und -versammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden.

Für Vereine und Stiftungen regelt § 5 unter anderem, dass der jeweilige Vorstand es den Mitgliedern für Mitgliederversammlungen im Jahr 2020 vorübergehend in Abweichung zu § 32 BGB auch ohne satzungsmäßige Ermächtigung ermöglichen kann, „virtuelle“ Versammlungen ohne physische Präsenz durchzuführen und Mitgliederrechte via elektronischer Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme ihre Stimmen vorher schriftlich abzugeben. Für bestimmte Organbesetzungen gilt ein gesetzlicher Fortbestand bis zur Abberufung oder Wahl eines Nachfolgers, soweit ihre Bestellung in 2020 abläuft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der Gesetzesänderungen verlängern, aber höchstens bis zum 31. Dezember 2021, falls die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland länger fortwirken sollten und dies daher geboten erscheint.

Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.